

## Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter

Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Spieler und Offizieller dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

### 1. Schiedsrichteraus- und weiterbildung

#### 1.1 Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge

Zu Beginn des Kalenderjahres (vornehmlich Januar/Februar) führt der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durch. An diesem können interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen. Die Entscheidung zum Angebot weiterer Ausbildungslehrgänge obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang sind die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Tage der Prüfung.

Nach erfolgreichem Bestehen der Anwärter-Prüfung, der Bewährung als unparteiischer Spielleiter in mindestens einem Spiel und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis wird an den Schiedsrichter ausgegeben.

Interessierte können auch an Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgängen teilnehmen, die in anderen Kreisen/Bezirken/Landesverbänden durchgeführt werden.

#### 1.2 Schiedsrichterweiterbildung

Die Schiedsrichtervereinigungen führen in regelmäßigen Abständen Lehrabende durch. Die Terminplanung erfolgt durch die Vorstände der Vereinigungen in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss führt auf den Lehrabenden die Lehrarbeit durch. Für aktive und interessierte Schiedsrichter ist die Teilnahme an diesen Abenden verpflichtend.

### 2. Schiedsrichterleistungsprüfungen

Zur Kadereinteilung und Meldung an den Bezirksschiedsrichterausschuss führt der Kreisschiedsrichterausschuss im Spieljahr diverse Leistungsprüfungen durch.

#### 2.1 Sichtungsprüfung

Der Kreisschiedsrichterausschuss lädt im Frühjahr alle überregional tätigen Schiedsrichter zu einer theoretischen und sportpraktischen Leistungsprüfung ein. Das Teilnehmerfeld wird durch Beschluss des Kreisschiedsrichterausschuss um talentierte Schiedsrichter ergänzt. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung von der Prüfung erforderlich.

Die Ergebnisse der Sichtungsprüfung bilden die Grundlagen für die Kadereinteilung der kommenden Saison. Bei fehlender Abmeldung von der Prüfung kann der betreffende Schiedsrichter nicht damit rechnen, bei der Kadereinteilung für die kommende Saison berücksichtigt zu werden.

#### 2.2 Bezirksleistungsprüfung

Auf Basis der Ergebnisse der Sichtungsprüfung werden die aktuellen Schiedsrichter der Herren-Bezirksligen und ausgewählte Schiedsrichter mit herausragenden Ergebnissen der Sichtungsprüfung zu einer weiteren Leistungsprüfung eingeladen. Diese Prüfung wird von einem Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses abgenommen. Eine erfolgreiche Prüfung ist die Mindestvoraussetzung für einen Kaderplatz in der Herren-Bezirksliga. Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Basis der vorliegenden Prüfungsergebnisse und weiterer Leistungsdaten über die Kadereinteilung für die kommende Spielzeit.

#### 2.3 Kreisleistungsprüfung

Nach der abgelaufenen Spielzeit führt der Kreisschiedsrichterausschuss eine öffentliche Leistungsprüfung für alle Schiedsrichter des Kreises durch. Die Prüfung wird mit dem Kreis-Schiedsrichter-Tag verbunden. Die Teilnahme an der Prüfung ist die Voraussetzung um Spiel in der Kreisliga leiten zu dürfen. Die Prüfung kann bei Verhinderung auf den beiden nächsten Lehrabenden der SR-Vereinigungen Nord und Süd nachgeholt werden. Der Kreisschiedsrichterausschuss behält sich die Entscheidung vor, weitere Nachholtermine anzubieten.

Der Besuch der Kreisleistungsprüfung wird als Weiterbildungstermin angerechnet.

### 3. Erfüllung des SR-Solls

Präambel: Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern stellen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben. Im Hinblick auf die Neufassung des § 11 der Spielordnung sollen innerhalb des NFV Kreis Cloppenburg die nachfolgenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gelten.

#### 3.1 Ermittlung Soll-Wert

Jeder Verein des NFV Kreis Cloppenburg hat zum 01.07. eines jeden Jahres für jede seiner gemeldeten Seniorenmannschaften (Herren- und Frauenmannschaften) und Jugendmannschaften, für die offizielle Schiedsrichter angesetzt werden, dem Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Solls).

Bei Spielgemeinschaften wird der Soll-Wert (1) zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine aufgeteilt. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Spielklassen, bei denen eine offizielle Schiedsrichteransetzung vorgenommen wird.

#### 3.2 Anerkennung als Schiedsrichter

Zum 30.06. eines jeden Spieljahres nimmt der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls vor. Bei der Ermittlung des Ist-Wertes der einzelnen Vereine gelten folgende Bestimmungen.

Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach einem Punktesystem und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison (maßgeblich ist der Zeitraum 01.07. – 30.06. des Folgejahres).

Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Assistenteneinsatz wird mit 1 Punkt bewertet. Ein Lehraabend und die Kreisleistungsprüfung werden je mit 1,50 Punkten bewertet. Ein Schiedsrichter an nur anerkannt werden, wenn er in der zu bewertenden Saison mind. an zwei Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. Der Besuch von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen.

Die Schiedsrichter-Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- |  |   |
|--|---|
| a) 0 – 10 Punkte                           | 0 |
| b) 11 Punkte davon mind. 2 Weiterbildungen | 1 |

Es werden nur diese Punkte berücksichtigt. Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt.

Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses.

Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.

Bei Vereins-Schiedsrichter-Obleuten, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.

Über die Anerkennung eines Schiedsrichters im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss.

#### 3.3 Anerkennung als Schiedsrichter - Anwärter

Schiedsrichter-Anwärter, die im Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert, mindestens 1 Einsatz als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent vorweisen können und 1 Weiterbildungsabend in der Rückrunde besucht haben, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 1 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichter-Ausschuß vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu. Schiedsrichter-Anwärter die im Sommer ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmung in Bezug auf die Einstufung als "aktiver" Schiedsrichter erfüllen, werden entsprechend auf das zu erfüllende Schiedsrichtersoll angerechnet.

#### 3.4 Strafen für Unterschreitung des SR-Solls

In Anwendung des Anhangs 2 „Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – I. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 12 Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls“ werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV Kreis Cloppenburg festgesetzt:

- a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga 150,- EUR

- b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga 250,- EUR
- c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga 350,- EUR

Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Schiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern.

Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss und Jugendausschuss, erstellt die Verwaltungsentscheide über die Anrechnung / Nichtanrechnung der Sportkameraden/innen und über die Höhe der fälligen Strafgeelder.

### 3.5 Rückerstattung für gute Schiedsrichterarbeit

Der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus den unter Punkt 3 beschriebenen Strafgeeldern teilweise dafür verwendet werden, Vereinen, deren „Schiedsrichter-Ist“ das „Soll“ übersteigt, Geldprämien zuteilwerden zu lassen. Auf diesem Wege soll die sehr gute Arbeit in den jeweiligen Schiedsrichterabteilungen honoriert werden.

### 3.6 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni, wird er erst in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet. Für die aktuelle Saison wird der Schiedsrichter seinem bisherigen Verein zugerechnet. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni, wird er auch in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des bisherigen Vereins angerechnet. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden. Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet.

## 4 Nichtantretungen von Schiedsrichtern

Das Antreten von Schiedsrichtern zu ihren eingeteilten Spielleitungen gehört zu den Grundsätzen des Schiedsrichterwesens. Die Staffelleiter melden die nicht angetretenen Schiedsrichter an den Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss erstellt die entsprechenden Verwaltungsbescheide gegen die fehlbaren Schiedsrichter. In einigen, nachfolgend aufgeführten Fällen, wird auf eine Bestrafung verzichtet:

- Der Schiedsrichter wurde kurzfristig angesetzt
- Das Spiel wurde fälschlicherweise als Nichtantritt Schiri eingegeben
- Alle Gründe, in denen der Schiedsrichter den Nichtantritt nicht zu verantworten hat.

Sollte ein Schiedsrichter mehr als drei Mal nicht zu eine Spielleitung erschienen sein, so wird er von der Liste der aktiven Schiedsrichter gestrichen. Der Verein wird hierüber mit dem entsprechenden Verwaltungsbescheid in Kenntnis gesetzt.

## 5 Einteilung von Schiedsrichtern

Der Kreisschiedsrichterausschuss teilt die aktiven Schiedsrichter zu Beginn der Spielzeit gemäß der Verfügbarkeit und Erfahrung in die entsprechenden Spielklassen ein. Für eine Einteilung in die Kreisliga müssen besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung ist hierfür eine Voraussetzung. Schiedsrichter, die neu in die Kreisliga aufsteigen werden bei ihren ersten Spielleitungen von entsprechenden Beobachtern beobachtet. Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Grundlage der Leistungsdaten über die weitere Einsätze der Schiedsrichter in der Spielklasse.

Der Kreisschiedsrichterausschuss ist bestrebt, talentierte Schiedsrichter für höhere Aufgaben zu fördern und dem Bezirk durch Meldung anzubieten. Hierzu werden vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgewählte Schiedsrichter im Lauf der Spielzeit beobachtet, bevorzugt in ihrer höchsten Spielklasse. Die Beobachtungsergebnisse dienen unter anderem als Grundlage für die Bewertung und Kadereinteilung für die nächste Spielzeit.

## 6 Spielbericht

### 6.1 Online-Spielbericht

Im Kreis Cloppenburg findet der elektronische Spielbericht an der Spielzeit 2017-18 flächendeckend Anwendung. Die Schiedsrichter sind angehalten den Spielbericht direkt nach Spielende vor Ort auszufüllen und Freizugeben. In besonderen Fällen kann der Spielbericht auch später ausgefüllt werden. Sollte es notwendig sein, einen Sonderbericht anzufertigen, so sollte der Schiedsrichter den Bericht mit einigem zeitlichen Abstand zu Spiel anfertigen. Der Kreisschiedsrichterausschuss steht hier dem Schiedsrichter helfend zur Verfügung.

### 6.2 Passkontrolle

Mit dem Spielbericht werden dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe übergeben. Die Pässe sind mit den Eintragungen des Spielberichtes abzugleichen. Fehlende Passfotos, Unterschriften und Vereinsstempel sind dem zuständigen Staffelleiter durch Eintragung in den Spielbericht zu melden. Ebenso Unregelmäßigkeiten, die die Spielberechtigung der Spieler betreffen.

#### 7 Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit

Schiedsrichter, die länger als 4 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSA vorzunehmen. Nach Ableistung einer schriftlichen Prüfung in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend kann der Schiedsrichter für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

#### 8 Meldung von Sportkameraden/innen

Der Schiedsrichter-Ausschuß ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.